

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz KUSG)

Änderung vom 11. Dezember 2008

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 26. August 2008

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz KUSG) vom 2. Dezember 2001 wird wie folgt geändert:

Art. 31

¹ Das Einzugsgebiet der Kehrlichtverbrennungsanlage Trimmis für brennbare Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden können, umfasst den ganzen Kanton Graubünden.

² Soweit nötig kann die Regierung für Anlagen zur Entsorgung von weiteren Abfällen ebenfalls Einzugsgebiete festlegen.

³ Innerhalb des Einzugsgebietes sind die Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen verpflichtet, diese der zu beliefernden Abfallanlage zuzuführen.

⁴ Die Betreiberinnen und Betreiber der zu beliefernden Abfallanlage sind verpflichtet, die Abfälle aus dem Einzugsgebiet anzunehmen und in ihren Anlagen zu behandeln.

Art. 32

¹ Die Regierung kann die Entsorgung von Abfällen in Anlagen ausserhalb des Einzugsgebietes bewilligen, wenn: ^{2. Ausnahmen}

- a) die Entsorgung dadurch deutlich günstiger zu stehen kommt oder der Transport ökologische Vorteile aufweist und
- b) die Entsorgung in dieser Anlage umweltverträglich ist, insbesondere, wenn sie dem Stand der Technik entspricht.

² Die Bewilligung des Bundes für die Ausfuhr von Abfällen in ausländische Anlagen bleibt vorbehalten.

³ Aufgehoben

- Art. 33**
3. Einfuhr von Abfällen ¹ Die Einfuhr von grösseren Mengen von Abfällen von ausserhalb des Einzugsgebiets bedarf der Bewilligung durch die Fachstelle.
- ² Die Bewilligung wird erteilt, wenn:
- a) die Entsorgung der Abfälle aus dem Einzugsgebiet trotzdem gewährleistet ist;
 - b) der Transport der Abfälle soweit möglich per Bahn erfolgt.
- ³ Die Bewilligung des Bundes für die Einfuhr von Abfällen aus dem Ausland bleibt vorbehalten.

- Art. 33a**
4. Finanzierung ¹ Die Betreiber der Kehrichtverbrennungsanlage Trimmis erheben für ihren Aufwand, der für eine wirtschaftliche Betriebsführung der Anlage erforderlich ist, kostendeckende und verursachergerechte Gebühren.
- ² Bei der Ausgestaltung der Gebühren werden insbesondere berücksichtigt:
- a) die Art und die Menge des übergebenen Abfalls;
 - b) die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen;
 - c) die zur Substanzerhaltung der Anlagen erforderlichen Abschreibungen;
 - d) die Zinsen;
 - e) der geplante Investitionsbedarf für Unterhalt, Sanierung und Ersatz sowie für die Anpassungen an gesetzliche Anforderungen und für betriebliche Optimierungen;
 - f) der Erlös aus dem Betrieb;
- ³ Die Berechnung der Gebühren und deren Grundlagen sind öffentlich zugänglich.
- ⁴ Die Gebühren für die Behandlung der Abfälle sind für alle Gemeinden und Abfallbewirtschaftungsverbände im Einzugsgebiet der Abfallanlage einheitlich.

- Art. 59a**
- Geltende Verträge ¹ Verträge von Gemeinden und Abfallbewirtschaftungsverbänden über die Ausfuhr von brennbaren Siedlungsabfällen in ausserkantonale Verbrennungsanlagen, welche vor dem 1. Juli 2007 abgeschlossen wurden, bleiben gültig.
- ² Geltende Verträge dürfen nicht über die vereinbarte Dauer verlängert werden; auch eine stillschweigende Verlängerung ist nicht zulässig.

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt das Inkrafttreten dieser Teilrevision nach der Genehmigung durch den Bund.